

78628 ROTTWEIL  
Telefax 0741 / 1 22 40

STADIONSTRASSE 23+27  
Telefon 0741 / 1 33 35 od. 1 26 50

ROTTWEILER ING.- UND PLANUNGSBÜRO GbR  
M. RATHGEB DIPL. ING.  
W. BLUST DIPL. ING. (FH)



STADT                   SULZ a. N.  
ORTSTEIL               DÜRRENMETTSTETTEN  
LANDKREIS             ROTTWEIL

## ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES PLANGEBIETES

### SCHUPPENKOLONIE » LANGES GEWAND «

Folgende

# ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

werden aufgestellt:

Ziffer	Inhalt	Seite
1.	Rechtsgrundlagen	1
2.	Örtliche Bauvorschriften	2
2.1	Dachform, Dachneigung	2
2.2	Bauausführung, Dacheindeckung	2
2.3	Einfriedungen	2

Ziffer	Inhalt	Seite
2.4	Oberflächenbefestigungen	2
2.5	Sonstige Nutzung	2
2.6	Regenwasserableitung	3
<b>3.</b>	<b>Hinweise</b>	<b>3</b>
3.1	Kanalisation, Wasserversorgung	3
3.2	Maßnahmen nach § 8a BNatSchG	3

STADT	SULZ a. N.
ORTSTEIL	DÜRRENMETTSTETTEN
LANDKREIS	ROTTWEIL

**ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN FÜR  
DEN GELTUNGSBEREICH DES  
PLANGEBIETES  
  
SCHUPPENKOLONIE  
» LANGES GEWAND «**

**1. RECHTSGRUNDLAGEN**

- 1.1** Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg i. d. F. vom 19.12.2000 (GBl. S. 760).
- 1.2** Verordnung über schadloose Beseitigung von Niederschlagswasser vom 01.01.1999, aufgrund von § 45b Abs. 3 WG (durch das Wasserrechtsvereinfachungs- und -beschleunigungsgesetz vom 16. Juli 1998, GBl. 422).

## 2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Für den Bereich »SO – Schuppenkolonie« gilt:

### 2.1 Dachform, Dachneigung (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

Zulässig ist:

Satteldach, 31° Neigung.

### 2.2 Bauausführung, Dacheindeckung

Holzbauweise in naturbelassener Farbe.

Dacheindeckungen mit Ziegel in rotbrauner Einfärbung.

### 2.3 Einfriedungen (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Einfriedungen sind nicht zulässig.

### 2.4 Oberflächenbefestigungen

Zugangswege und/oder Stellplätze sind nur in Schotter oder wassergebundener Form zulässig.

### 2.5 Sonstige Nutzung

Außerhalb der zu errichtenden Holzschuppen sind Lagerungen jeglicher Art unzulässig, ausgenommen Holzlagerung.

Insbesondere ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Geräten, Materialien, sonstigen Maschinen und Wohnwagen außerhalb der Holzschuppen unzulässig.

Einrichtungen, Einbauten und sonstige Anlagen, die einem Daueraufenthalt für Personen und Tiere dienen können, sind **nicht zulässig**.

## 2.6 Regenwasserableitung

Das auf den Grundstücken anfallende Regenwasser ist vor Ort zu versickern.

## 3. HINWEISE

Für den Bereich »SO – Schuppenkolonie« gilt:

### 3.1 Kanalisation, Wasserversorgung

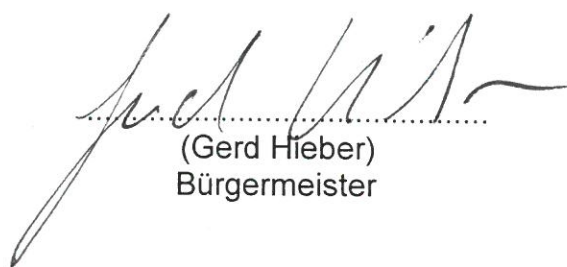
Der Bereich »SO – Schuppenkolonie« erhält keinen Kanalanschluss und keine Wasserversorgung.

### 3.2 Maßnahmen nach § 8a BNatSchG

Der Oberboden sowie der kulturfähige Unterboden sind bei Erdarbeiten getrennt auszubauen, zu sichern und soweit für die gärtnerische Gestaltung der Grundstücke notwendig, fachgerecht zu lagern und nach Möglichkeit weitgehendst wieder einzubauen.

Aufgestellt:

Sulz a. N., den 15.11.2001

  
.....  
(Gerd Hieber)  
Bürgermeister

Ausgefertigt:

23. Juli 2002

Sulz a. N., den .....

  
.....  
(Gerd Hieber)  
Bürgermeister

Genehmigt gem. § 10 Abs. 2 BauGB  
durch Erlaß vom 12. Nov. 2002  
Landratsamt Rottweil

